



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Claudia Stamm, Thomas Mütze, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Finanzausgleichsänderungsgesetz 2016 (Drs. 17/7865)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:
„1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „12,75“ durch die Zahl „13,00“ ersetzt.“
2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 8 werden Nrn. 2 bis 9.
3. In der neuen Nr. 5 wird Doppelbuchst. bb wie folgt gefasst:
„bb) In Nr. 3 werden die Wörter „300 Prozent abzüglich des jeweils geltenden Prozentsatzes der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „310 Prozent (Nivellierungshebesatz), abzüglich des jeweils geltenden Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils gültigen Fassung als Durchschnittswert der Einnahmen der vergangenen zehn Jahre vor dem jeweiligen Ausgleichsjahr und zuzüglich des Zuschlags nach Satz 2 sowie die Hälfte der Einnahmen aus der Spielbankabgabe“ ersetzt.“
4. Nach der Nr. 9 wird folgende Nr. 10 eingefügt:
„10. Art. 13f wird aufgehoben.“
5. Die bisherigen Nrn. 9 bis 10 werden Nrn. 11 bis 12.

Begründung:

zu Nr. 1:

Kernstück des kommunalen Finanzausgleichs ist der allgemeine Steuerverbund. Nachdem die eigenen Einnahmen der Kommunen nicht ausreichen, um die vielfältigen kommunalen Aufgaben zu finanzieren, ist eine schrittweise aber zügige Anhebung des Anteils der Kommunen am allgemeinen Steuerverbund auf 15 Prozent notwendig. Nur so kann eine langfristige Stärkung der kommunalen Finanzen gelingen.

zu Nr. 3:

Extreme Schwankungen bei der Schlüsselzuweisung können durch einen außergewöhnlichen Konjunkturverlauf eintreten. Auf Phasen der Hochkonjunktur können dramatische Einbrüche folgen. Um solche Schwankungen künftig abzufedern, ist es angebracht, bei der Steuerkraftermittlung einen zehnjährigen Durchschnitt der Gewerbesteuereinnahmen heranzuziehen.

zu Nr. 4:

Der Vorabzug aus den Verbundmitteln widerspricht in eklatanter Weise den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und -klarheit. Die den Kommunen aus dem ehemaligen Kfz-Steuerverbund zustehenden Mittel werden hier vorab gekürzt, um daraus einen Schattenhaushalt zu bilden, aus dem mit einem deutlich gegenüber sonstigen Maßnahmen erhöhtem Fördersatz überdimensionierte Verkehrsneubauprojekte finanziert werden sollen. Die Mittel sollten aber den Kommunen als pauschale Verstärkungsmittel zugeführt werden.